

Stand: 15.07.2026 05:45:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12287

"Öffentliche Fördermittel auf Amigo-Basis? Wer wird mit Steuergeldern in welcher Höhe gefördert?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12287 vom 13.07.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 01.04.2026

Öffentliche Fördermittel auf Amigo-Basis? Wer wird mit Steuergeldern in welcher Höhe gefördert?

Ministerpräsident Dr. Markus Söder sagte in einem seiner Instagram-Videos, welches während des bayerischen Kommunalwahlkampfes 2026 erstellt und hochgeladen wurde, unter anderem: „Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, sich einzubringen, Fördermittel und Unterstützungen zu bekommen – aus München, aber auch aus Berlin.“

Dieser Kommentar wirft Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Fördermitteln durch die Staatsregierung auf und ist Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage.

Es wird bezüglich aller Fragen um eine eigene und erschöpfende Antwort der Staatsregierung gebeten. Es wird darum gebeten, von Verweisen abzusehen. Alle Fragen beziehen sich auf den Regierungsbezirk Mittelfranken, einschließlich und insbesondere auch auf die Regierungshauptstadt Ansbach.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Inwiefern ist die Aussage des Ministerpräsidenten in einem Instagram-Video während des Kommunalwahlkampfes zu verstehen (zum Inhalt siehe oben)? | 4 |
| 1.2 | Inwieweit werden Funktions- und Mandatsträger der CSU in bei der Fördermittelvergabe ihrer jeweiligen Kommunen o. Ä. bevorzugt? | 4 |
| 1.3 | Seit wann ist diese äußerst fragliche Förderpraxis an der Tagesordnung? | 4 |
| 2.1 | Wie ist diese vom Ministerpräsidenten so ausgesprochene Förderpraxis mit dem Neutralitätsgebot und dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren? | 4 |
| 2.2 | Welche Maßstäbe legt die Staatsregierung zur Sicherstellung der parteipolitischen Neutralität bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel an? | 4 |
| 2.3 | Welche internen Vorgaben oder Kontrollen bestehen, um eine parteipolitisch motivierte Fördervergabe auszuschließen? | 5 |

3.1	Welche Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Bezirke wurden von 2020 bis 2026 mit Fördergeldern seitens der Staatsregierung bedacht (bitte den Umfang der Fördergelder darlegen einschließlich bereits für die Zukunft genehmigter Fördergelder, auch wenn diese noch nicht angewiesen wurden)?	5
3.2	Was war die jeweilige Fördersumme?	6
3.3	Was war der konkrete Förderanlass?	6
4.1	Aus welchen Fördertöpfen setzte sich die jeweilige Fördersumme zusammen (bitte gegliedert nach Ressortzuständigkeit auf Ministerial-ebene)?	6
4.2	Welche einzelnen Förderprogramme, Titel oder Haushaltstitel waren jeweils die Grundlage der Bewilligung?	6
5.1	Wer war zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung der jeweilige Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat, Wahlkreisabgeordnete, Regierungspräsident etc.?	6
5.2	Welcher Partei gehörte der jeweilige Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat, Wahlkreisabgeordnete, Regierungspräsident etc. an?	7
5.3	Welche dieser Personen nahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung zugleich Funktionen in der CSU, Staatsregierung oder staatsnahen Gremien wahr?	7
6.1	Welche Fördermittel wurden in den Jahren 2020 bis 2026 an Kommunen, deren Spitzenämter durch CSU-Mitglieder besetzt waren, bewilligt (bitte die Gesamthöhe beziffern)?	7
6.2	Welche Fördermittel wurden im selben Zeitraum an Kommunen mit Spitzenämtern anderer Parteien bewilligt (bitte die Gesamthöhe beziffern)?	7
6.3	Welche Unterschiede ergeben sich daraus nach Ansicht der Staatsregierung (bitte begründen)?	7
7.1	Welche Entscheidungen über Fördermittelvergaben wurden in den Jahren 2020 bis 2026 durch Mitglieder der Staatsregierung oder deren unmittelbare politische bzw. administrative Umgebung angestoßen, unterstützt oder beeinflusst?	8
7.2	Welche personellen, politischen oder organisatorischen Beziehungen bestanden jeweils zwischen den Entscheidungsträgern und den begünstigten Kommunen oder sonstigen Zuwendungsempfängern?	8
7.3	Welche Dokumentationen, Vermerke oder Aktenvermerke liegen hierzu in der Staatsregierung vor?	8
8.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Verdacht einer unzulässigen Fördermittelvergabe künftig auszuschließen?	8
8.2	Welche Prüfinstanzen kontrollieren die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und politische Unabhängigkeit der Förderentscheidung?	8

8.3	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus etwaigen festgestellten Verstößen gegen Neutralitäts-, Gleichbehandlungs- oder Haushaltsgrundsätze?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 09.06.2026

1.1 Inwiefern ist die Aussage des Ministerpräsidenten in einem Instagram-Video während des Kommunalwahlkampfes zu verstehen (zum Inhalt siehe oben)?

Die Fragestellung bezieht sich auf einen parteipolitischen Beitrag, der keinem Social-Media-Kanal der Staatsregierung zugeordnet ist. Parteipolitische Äußerungen gehören zur politischen Willensbildung der Parteien und stellen kein staatliches Handeln dar (vgl. Drs. 19/10025).

1.2 Inwieweit werden Funktions- und Mandatsträger der CSU in bei der Fördermittelvergabe ihrer jeweiligen Kommunen o. Ä. bevorzugt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Es besteht keine derartige Förderpraxis.

Die Zuweisung von Fördermitteln des Freistaates Bayern erfolgt – entsprechend den einschlägigen rechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben (vgl. die Antwort zu Frage 2.2) – ohne Rücksicht auf eine parteipolitische Zugehörigkeit.

1.3 Seit wann ist diese äußerst fragliche Förderpraxis an der Tagesordnung?

Da eine solche Förderpraxis nicht besteht, bedarf es keiner weiteren Erörterung.

2.1 Wie ist diese vom Ministerpräsidenten so ausgesprochene Förderpraxis mit dem Neutralitätsgebot und dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren?

Auf die Antworten zu Fragen 1.1 und 1.2 wird Bezug genommen.

2.2 Welche Maßstäbe legt die Staatsregierung zur Sicherstellung der parteipolitischen Neutralität bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel an?

Zuwendungen dürfen den Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) entsprechend nur gewährt werden, wenn ein erhebliches Interesse des bayerischen Staates an der Durchführung des Vorhabens besteht. Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO enthalten hierzu nähere Bestimmungen.

Im Bereich der Landesförderung erfolgt eine Unterstützung ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme und auf Grundlage klar definierter Förder Voraussetzungen (mit entsprechenden Darstellungen zu den Antragsberechtigten, den Fördersätzen und den für diese jeweils maßgeblichen Kriterien), die insbesondere energie- und klimapolitische Zielsetzungen sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit berücksichtigen.

Bestimmungen zur Ausgestaltung von Förderprogrammen enthalten insbesondere die Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien (Fördergrundsätze – FöGr), die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR – Bekanntmachung der Staatsregierung vom 6. November 2001, Az. B III 2 – 155 – 9 – 33 [AllMBI. S. 634, StAnz. Nr. 50], die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2025 [BayMBI. Nr. 587] geändert worden ist), sowie die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) – Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973, Az. 11 – H 1008/1 – 34 646 (FMBI. S. 259), die zuletzt durch § 1 der Bekanntmachung vom 24. November 2025 (BayMBI. Nr. 590) geändert worden ist, insbesondere VV zu Art. 44 BayHO.

Im Übrigen liegt es in der Zuständigkeit des jeweils für ein Förderprogramm zuständigen Ressorts, auf der Grundlage dieser Bestimmungen zu entscheiden, wie es das Förderverfahren ausgestaltet.

Durch die Regelungen eines angemessenen Eigenanteils (Nr. 2.4.2 VV zu Art. 44 BayHO) sowie der Vorleistungspflicht (Nr. 2.4.1 VV zu Art. 44 BayHO) obliegt es grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts, unter Beachtung höherrangigen Rechts zu entscheiden, welche Maßnahmen sie ergreifen.

Nach VV Nr. 3.2.1 zu Art. 44 BayHO haben die Bewilligungsstellen die Anträge zu prüfen. Dabei können sie andere fachkundige staatliche oder nicht staatliche Stellen beteiligen, indem sie diesen Stellen Vorprüfungstätigkeiten übertragen oder von diesen Stellen Stellungnahmen anfordern. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Prüfvermerk zu dokumentieren (VV Nr. 3.3 zu Art. 44 BayHO).

Bei (neuen) Förderprogrammen, die sich an Kommunen richten, ist stets eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durchzuführen (Nr. 1.4 der FöGr).

Weiterer Maßstäbe bedarf es nicht.

2.3 Welche internen Vorgaben oder Kontrollen bestehen, um eine parteipolitisch motivierte Fördervergabe auszuschließen?

Es bedarf keiner gesonderten internen Vorgaben. Alle Beschäftigten müssen sich an geltendes Recht halten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 8.1 und 8.2 verwiesen.

3.1 Welche Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Bezirke wurden von 2020 bis 2026 mit Fördergeldern seitens der Staatsregierung bedacht (bitte den Umfang der Fördergelder darlegen einschließlich bereits für die Zukunft genehmigter Fördergelder, auch wenn diese noch nicht angewiesen wurden)?

Es liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang jede einzelne bayerische Kommune Förderprogramme in Anspruch nimmt. Daten im Sinne der Frage 3.1 zu Förderprogrammen werden nicht systematisch statistisch erfasst. Eine derartige statistische Auswertung wird in den VV zu Art. 44 BayHO nicht gefordert.

Inwieweit Kommunen Förderprogramme in Anspruch nehmen, liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kommunen im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Selbstverwaltung.

Die erfragten Informationen bezüglich des Regierungsbezirkes Mittelfranken können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und wie erbeten aufbereitet werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten bei sämtlichen Organisationseinheiten des StMI sowie bei sämtlichen Ressorts und bei den mit dem Vollzug beauftragten nachgeordneten Behörden bezüglich einer großen Anzahl von Kommunen (fünf kreisfreie Städte, sieben Landkreise mit insgesamt 205 Gemeinden¹) erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2020 bis 2026 und damit auf sechs zurückliegende Kalenderjahre und ca. 146 Förderprogramme (vgl. Drs. 19/8186) des Freistaates Bayern bezieht. Hinzu kommen noch Förderprogramme aus Bundes- oder EU-Programmen. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst und validiert werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

3.2 Was war die jeweilige Fördersumme?

3.3 Was war der konkrete Förderanlass?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

4.1 Aus welchen Fördertöpfen setzte sich die jeweilige Fördersumme zusammen (bitte gegliedert nach Ressortzuständigkeit auf Ministerialebene)?

4.2 Welche einzelnen Förderprogramme, Titel oder Haushaltstitel waren jeweils die Grundlage der Bewilligung?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

5.1 Wer war zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung der jeweilige Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat, Wahlkreisabgeordnete, Regierungspräsident etc.?

Daten im Sinne der Frage 5.1 werden nicht systematisch statistisch erfasst.

Die erfragten Informationen können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und wie erbeten aufbereitet werden: Für eine Be-

1 Quelle: Landesamt für Statistik, Stichtag 31.12.2024

antwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Unterlagen bei sämtlichen Organisationseinheiten des StMI sowie bei sämtlichen Ressorts und bei den mit dem Vollzug beauftragten nachgeordneten Behörden für eine Vielzahl von Kommunen (fünf kreisfreie Städte, sieben Landkreise mit insgesamt 205 Gemeinden) erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2020 bis 2026 und damit auf sechs zurückliegende Kalenderjahre und ca. 146 Förderprogramme bezieht. Mögliche Personalwechsel und Wechsel in den politischen Ämtern innerhalb des genannten Zeitraums müssten mit einbezogen werden. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst und validiert werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

5.2 Welcher Partei gehörte der jeweilige Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat, Wahlkreisabgeordnete, Regierungspräsident etc. an?

5.3 Welche dieser Personen nahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung zugleich Funktionen in der CSU, Staatsregierung oder staatsnahen Gremien wahr?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Daten vor.

Mit Blick auf die Antwort zu Frage 1.1 wird auf die strikte Trennung staatlicher Organe (kommunales Amt) von parteipolitischer Betätigung in der Eigenschaft als Privatperson und damit als Träger verfassungsrechtlich gewährter Grundrechte verwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Parteienstaat. Die Ausübung staatlicher Gewalt wird im Wesentlichen durch politische Parteien vermittelt. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG), dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht und dieses durch Wahlen die Zusammensetzung der Volksvertretungen bestimmt. Im Rahmen dieses Wahlverfahrens werden Mitglieder politischer Parteien in staatliche Funktionen berufen und zu Organen des Staates. Ihre Parteizugehörigkeit bleibt hiervon unberührt.

6.1 Welche Fördermittel wurden in den Jahren 2020 bis 2026 an Kommunen, deren Spitzenämter durch CSU-Mitglieder besetzt waren, bewilligt (bitte die Gesamthöhe beziffern)?

6.2 Welche Fördermittel wurden im selben Zeitraum an Kommunen mit Spitzenämtern anderer Parteien bewilligt (bitte die Gesamthöhe beziffern)?

6.3 Welche Unterschiede ergeben sich daraus nach Ansicht der Staatsregierung (bitte begründen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

- 7.1 Welche Entscheidungen über Fördermittelvergaben wurden in den Jahren 2020 bis 2026 durch Mitglieder der Staatsregierung oder deren unmittelbare politische bzw. administrative Umgebung angestoßen, unterstützt oder beeinflusst?**
- 7.2 Welche personellen, politischen oder organisatorischen Beziehungen bestanden jeweils zwischen den Entscheidungsträgern und den begünstigten Kommunen oder sonstigen Zuwendungsempfängern?**
- 7.3 Welche Dokumentationen, Vermerke oder Aktenvermerke liegen hierzu in der Staatsregierung vor?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

- 8.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Verdacht einer unzulässigen Fördermittelvergabe künftig auszuschließen?**
- 8.2 Welche Prüfinstanzen kontrollieren die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und politische Unabhängigkeit der Förderentscheidung?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung, welchen Antragstellern unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird, treffen die Bewilligungsstellen auf Basis der jeweils zugrunde liegenden Förderprogramme.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (Nr. 8.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung – ANBest-I; Nr. 8.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

Gegen (Ablehnungs-)Bescheide steht der Rechtsweg offen.

Geplante Maßnahmen sind in der Haushaltsführung der jeweiligen Gemeinde zu berücksichtigen (Vorleistungspflicht, Eigenanteil) und werden vom Gemeinderat beschlossen.

Eine Verwaltungskontrolle erfolgt durch die jeweils zuständige übergeordnete (Aufsichts-)Behörde.

Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge mit einem Zuwendungsbetrag ab 50.000 Euro sind dem Obersten Rechnungshof (ORH) zu übermitteln, soweit er nicht allgemein für bestimmte Förderprogramme oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet (Nr. 4.5 VV zu Art. 44 BayHO).

Bei Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist regelmäßig eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers vorzusehen, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die staatliche Förderung zu informieren (Nr. 5.2.1 VV zu Art. 44 BayHO).

Der ORH ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (Art. 91 BayHO).

Der ORH prüft zudem objektiv und unabhängig die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates einschließlich der Staatsbetriebe und Beteiligungen an Unternehmen (Art. 89 ff BayHO). Informationen über die Prüfung enthält der für den Landtag zu erstellende jährliche Bericht (Art. 97 BayHO). Der Jahresbericht mit seinen Feststellungen und Empfehlungen ist damit Bestandteil der parlamentarischen Demokratie (Art. 114 Abs. 2 BayHO).

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht geplant.

8.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus etwaigen festgestellten Verstößen gegen Neutralitäts-, Gleichbehandlungs- oder Haushaltsgrundsätze?

Derartige Verstöße sind dem StMI nicht bekannt.

Konsequenzen sind deshalb nicht zu ziehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.